



# Gemeinde Eben am Achensee

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eben am Achensee vom 14.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Eben am Achensee legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche der Wohnung mit € 40,-
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 85,-
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 125,-
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 180,-
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 245,-
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 315,-
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 385,-

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Martin Harb  
(Bürgermeister)

